

3683/AB XXI.GP**Eingelangt am: 29.05.2002**

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Haftentschädigung II" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Männer	Frauen	Jugendliche
8.336	792	617

Zu 2:

Justizanstalt	Männer	Frauen	Jugendliche
Eisenstadt	384	—	9
Feldkirch	173	19	17
Graz-Jakomini	692	85	41
Innsbruck	427	33	34
Klagenfurt	402	38	23
Korneuburg	526	1	16
Krems	269	46	5
Leoben	190	28	16
Linz	475	37	49
Ried	233	18	8
Salzburg	375	38	17
St. Polten	211	—	12
Steyr	91	--	13
Wels	232	15	13
für Jugendliche Wien-Erdberg	443	—	274
Wien-Josefstadt	2.823	379	31
Wr. Neustadt	353	54	35

Zu 3:Justizanstalt Eisenstadt:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	60	—	3
EU-Bürger	60	—	—
Sonstige	263	—	5

Justizanstalt Feldkirch:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	104	16	12
EU-Bürger	15	2	—
Sonstige	53	1	5

Justizanstalt Graz-Jakomini:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendlich
Österreicher	371	37	26
EU-Bürger	27	6	1
Sonstige	291	42	14

Justizanstalt Innsbruck:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	232	19	29
EU-Bürger	63	4	--
Sonstige	129	10	5

Justizanstalt Klagenfurt:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	223	16	16
EU-Bürger	26	5	—
Sonstige	148	17	7

Justizanstalt Korneuburg:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	148	1	9
EU-Bürger	16	—	—
Sonstige	354	—	7

Justizanstalt Krems:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	71	9	2
EU-Bürger	1	1	—
Sonstige	189	36	3

Justizanstalt Leoben:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	117	5	12
EU-Bürger	4	1	—
Sonstige	68	22	3

Justizanstalt Linz:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	308	24	31
EU-Bürger	15	—	—
Sonstige	144	12	18

Justizanstalt Ried:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	46	5	1
EU-Bürger	9	—	—
Sonstige	176	13	7

Justizanstalt Salzburg:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	230	26	12
EU-Bürger	23	2	—
Sonstige	116	10	5

Justizanstalt St. Polten:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	113	—	6
EU-Bürger	9	—	—
Sonstige	88	—	5

Justizanstalt Steyr:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	61	—	9
EU-Bürger	1	--	—
Sonstige	28	—	4

Justizanstalt Wels:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	153	10	7
EU-Bürger	2	1	1
Sonstige	70	4	3

Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg (einschließlich Außenstelle für männliche jugendliche Erwachsene in der Justizanstalt Wien-Josefstadt):

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	193	—	108
EU-Bürger	3	--	1
Sonstige	244	—	165

Justizanstalt Wien-Josef Stadt:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	1.368	164	10
EU-Bürger	86	14	—
Sonstige	1.350	195	20

Justizanstalt Wr. Neustadt:

Nationalität	Männer	Frauen	Jugendliche
Österreicher	154	22	10
EU-Bürger	11	2	—
Sonstige	183	29	25

Zu den nachfolgenden Fragen weise ich einleitend darauf hin, dass mir eine vollständige Beantwortung der Fragen 4-6, 8-10, 12, 13 und 15 aus folgenden - bereits in der zur Zahl 2768/J-NR/2001 erstatteten Anfragebeantwortung vom 12. September 2001 angeführten - Gründen auch diesmal nicht möglich ist:

Der Umstand, ob jemand Inländer, EU-Bürger oder Bürger eines Drittstaates ist, ist als Anspruchsvoraussetzung für eine Haftentschädigung nicht relevant und wird daher nicht gesondert erfasst. Aus welchen Gründen ein Freispruch erfolgte, könnte

nur durch Einsichtnahme in jeden einzelnen betreffenden Akt erfolgen. Dasselbe gilt für die Frage, ob ein Ersatzwerber nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, oder ob er nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft freigesprochen wurde. Beide Möglichkeiten werden im Tatbestand des § 2 Abs. 1 lit. b StEG zusammengefasst, sodass eine entsprechend differenzierte Beantwortung der Fragen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Davon ausgehend beantworte ich die Fragen anhand der mir übermittelten Berichte der Oberstaatsanwaltschaften bzw. Staatsanwaltschaften und Oberlandesgerichte bzw. Landesgerichte und der im Bundesministerium für Justiz geführten Statistiken wie folgt:

Zu 4:

Anhand der Berichte der Staatsanwaltschaften ergibt sich folgendes Bild:

Staatsanwaltschaften im Sprengel der OStA Wien:

StA Wien	57
StA beim JGH Wien	25
StA Eisenstadt	16
StA St. Pölten	3
StA Krems	1
StA Wr. Neustadt	5
StA Korneuburg	17

Staatsanwaltschaften im Sprengel der OStA Graz:

StA Graz	9
StA Klagenfurt	9
StA Leoben	10

Staatsanwaltschaften im Sprengel der OStA Innsbruck:

StA Innsbruck	11
StA Feldkirch	3

Staatsanwaltschaften im Sprengel der OStA Linz:

StALinz	15
StA Salzburg	9
StA Wels	10
StA Steyr	4
StA Ried/Innkreis	0

Festzuhalten ist, dass die Staatsanwaltschaft Wien nur für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 9. Dezember 2001 eine Registerabfrage durchführen konnte, weil ab diesem Zeitpunkt die Registerführung umgestellt wurde (VJ-Redesign) und damit Probleme organisatorischer und technischer Natur verbunden waren. Hinzuweisen ist weiters darauf, dass in der Statistik der Staatsanwaltschaft Wien alle Fälle registriert sind, in denen eine Voruntersuchung anhängig war (und die gemäß § 109 Abs. 1 StPO eingestellt wurde) und sich ein Beschuldigter in Haft befand. Erfasst sind somit auch Fälle, in denen der Beschuldigte lediglich in Verwahrungshaft gemäß § 175 StPO genommen, über ihn aber nicht eine Untersuchungshaft nach § 180 StPO verhängt wurde. Die Erledigungseintragung "§ 109 StPO" schließt zudem nicht aus, dass das Verfahren wegen Nebenfakten erfolgreich fortgeführt wurde, die allenfalls auch eine Haftverhängung begründet hätten. Ein direkter Vergleich dieser Zahlen mit jenen der anderen Staatsanwaltschaften ist daher nicht möglich.

Zu 5 und 9:

Im Jahre 2001 wurden 49 Anträge gestellt - und zwar:

LGSt Wien	25
LGZRS Wien	1
LG Eisenstadt	6
LG Wr. Neustadt	1
LGSt Graz	3
LG Klagenfurt	2
LG Innsbruck	5
LG Linz	3
LG Salzburg	1
LG Wels	1
LG Ried/Innkreis	1

Zu 6 und 10:

Im Jahre 2001 wurden 36 Anträge positiv erledigt - und zwar:

LGSt Wien	17
LGZRS Wien	1
LG Eisenstadt	5
LG Wr. Neustadt	1
LGSt Graz	2
LG Klagenfurt	2
LG Innsbruck	5
LG Linz	2
LG Salzburg	1

Insgesamt wurde an Entschädigung der Betrag von 3,020.481,59 S anerkannt und ein Betrag von 2,349.214,88 S ausgezahlt. Diese Differenz erklärt sich damit, dass einerseits im Jahre 2001 anerkannte Beträge noch nicht in der Statistik aufscheinen, weil die Auszahlung erst im Jahr 2002 erfolgte, und andererseits Beträge, die bereits im Jahre 2000 anerkannt worden waren, erst 2001 zur Auszahlung gelangten und daher entsprechend hinzugezählt wurden.

Zu 7, 11 und 14:

Zur Gesamthöhe möglicher Haftentschädigungen bei einer geänderten Rechtslage im Sinne dieser Fragen lassen sich derzeit keine verlässlichen Aussagen treffen.

Zu 8:

Da der Umstand, ob ein Ersatzwerber "glatt" oder "in dubio" freigesprochen wurde, nur durch eine mit unvertretbarem Aufwand verbundene Einsichtnahme in den jeweiligen Akt hätte ermittelt werden können und häufig aus den Akten nicht genau feststellbar gewesen wäre, ob ein Freispruch "glatt" oder "in dubio" erfolgte (beispielsweise deshalb, weil lediglich gekürzte Urteilsausfertigungen vorliegen), ist eine detaillierte Beantwortung nicht möglich. Im Übrigen ergibt sich folgendes Bild:

Sprengel des OLG Wien:

LGSt Wien	nicht beantwortbar; siehe zu Frage 12 und 15.
JGH Wien	5
LG Eisenstadt	8
LG St. Polten	0
LG Krems	0
LG Wr. Neustadt	0
LG Korneuburg	1

Sprengel des OLG Graz:

LGSt Graz	5
LG Klagenfurt	1
LG Leoben	6

Sprengel des OLG Innsbruck:

LG Innsbruck	7 (bis zur Einführung des VJ-Redesign am 5. Juni 2001)
LG Feldkirch	0

Sprengel des OLG Linz:

LG Linz	6 (bis zur Einführung des VJ-Redesign am 1. Juli 2001)
LG Salzburg	6
LG Wels	8
LG Steyr	0
LG Ried/Innkreis	8

Zu 12 und 15:

Die Gerichte erstatteten großteils Fehlberichte, d.h. es sind keine Fälle bekannt. Im Übrigen ergibt sich folgendes Bild:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien berichtete, dass eine Beantwortung in Ermangelung geeigneten statistischen Materials nicht erfolgen kann, zumal eine händische Auswertung sämtlicher Akten mit dem zur Verfügung stehenden Personal organisatorisch nicht durchführbar ist.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz berichtete zu Frage 12 über drei Fälle (darunter kein Geschworenengericht), die Landesgerichte Innsbruck und Steyr zu Frage 15 über jeweils einen Fall.

Zu 13:

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, weil von der einschlägigen Bestimmung, nämlich § 2 Abs. 1 lit. c StEG, nicht nur Freisprüche nach Wiederaufnahmeverfahren erfasst sind, sondern auch die Einstellung des Verfahrens bzw. ein Freispruch auch in sonstigen Fällen, etwa nach einer Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363 a StPO.

Im Jahre 2001 wurde ein Antrag gemäß § 2 Abs. 1 lit. c StEG beim LG Eisenstadt eingebracht. Ein Entschädigungsbetrag wurde in diesem Fall nicht anerkannt.

Zu 16:

Es sind derzeit fünf Gerichtsverfahren wegen Haftentschädigung anhängig, die auf das Amtshaftungsgesetz und die EMRK gestützt werden; festzuhalten ist allerdings, dass es sich dabei nicht um die sonst in dieser Anfrage hauptsächlich angesprochenen Fälle von Haftentschädigung nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft handelt, sondern entsprechend den Anspruchsvoraussetzungen nach dem AHG und Art. 5 Abs. 5 EMRK um Verfahren, in denen der Anspruch auf das Vorbringen der rechtswidrigen Verhängung der U-Haft bzw. Strafhaft gestützt wird. In einem weiteren Gerichtsverfahren wurde ein Anspruch nach dem StEG releviert.

Zu 17:

Beim EGMR sind derzeit zwei Verfahren gegen die Republik Österreich anhängig, in denen eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK (Unschuldsvermutung) im Zusammenhang mit Verfahren nach dem StEG behauptet wird.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass naturgemäß nur jene Menschenrechtsbeschwerden angeführt werden können, mit denen die Republik Österreich bereits befasst wurde.

Zu 18:

Ich sehe keine Veranlassung, von der einleitenden Feststellung meiner Anfragebeantwortung vom 12. September 2001 abzuweichen. In dem in der Anfrage zitierten Erkenntnis betont der EGMR, dass nach dem rechtskräftigen Freispruch des Beschwerdeführers die österreichischen Gerichte im Entschädigungsverfahren Feststellungen getroffen haben, in denen die Ansicht geäußert wurde, es bestehe ein andauernder Verdacht gegen den Beschwerdeführer, wodurch sie seine Unschuld angezweifelt hätten (ÖJZ 2001/29).

Der in der nunmehrigen Anfragebegründung hergestellte Gegensatz zum Inhalt der Entscheidung des OGH vom 11.10.2001, 15 Os 136/01, über das Kriterium der Entkräftung des Verdachts im Fall der Einstellung eines Strafverfahrens besteht jedoch schon deshalb nicht, weil der EGMR in seiner Entscheidung im Fall Rushiti gegen Österreich vom 21.3.2000 (ÖJZ 2001/5) - auf die er sich in der nachfolgenden Entscheidung Lamanna gegen Österreich ausdrücklich stützt - festgehalten hat, dass ein Ausspruch über Verdächtigungen zulässig und mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung vereinbar ist, solange ein Strafverfahren nicht mit einer Entscheidung über die Begründetheit der Anklage geendet hat.

Zu 19:

Wie bereits in der Anfragebeantwortung 2755/AB XXI. GP angekündigt, habe ich den Auftrag gegeben, auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einen den Anforderungen der EMRK in vollem Umfang entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Mit diesem Vorhaben habe ich auch schon den Ministerrat befasst, der es zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Nach dem derzeit in Ausarbeitung stehenden Gesetzesentwurf soll die Voraussetzung der "Verdachtsentkräftung" nach einem rechtskräftigen Freispruch in Hinkunft konventionskonform entfallen. Zudem sollen für die Prüfung von Grund und Höhe

der Ansprüche in Hinkunft ausschließlich Zivilgerichte zuständig sein. Überlegt wird auch, einem Betroffenen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden zuzuerkennen. Mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der zur Begutachtung versandt werden kann, ist voraussichtlich bis zum Sommer dieses Jahres zu rechnen.

Zu 20:

Nach den Berichten der Präsidenten der Oberlandesgerichte fielen in den Jahren 2000, 2001 und 2002 (bislang) folgende Fälle "MRK-konformer" Entscheidungen an, wobei vielfach auf die unklare Formulierung dieser Frage hingewiesen wurde:

Sprengel des OLG Wien:

LGSt Wien	in allen Fällen
JGH Wien	0 / 5 / bislang 2
LG Eisenstadt	0 / 1 / bislang 0
LG St. Pölten	0
LG Krems	0
LG Wr. Neustadt	1 / 0 / bislang 1
LG Korneuburg	0

Sprengel des OLG Graz:

LGSt Graz	3 / 1 / bislang 0
LG Klagenfurt	3-4 / 4-5 / bislang 5
LG Leoben	0 / 2 / bislang 2

Sprengel des OLG Innsbruck:

LG Innsbruck	9 / 4 / bislang 2
LG Feldkirch	0 / 0 / 0

Sprengel des OLG Linz:

LG Linz	nicht beantwortbar
LG Salzburg	0 / 0 / bislang 0 (nach Freispruch) bzw. 1 / 2 / bislang 1 (nach "Einstellung")
LG Wels	0 / 0 / bislang 1 (durch OLG-Entscheidung)
LG Steyr	0
LG Ried/Innkreis	eine OLG-Entscheidung (StEG-Entschädigung trotz aufrechten Verdachts)

Zu 21 und 22:

Grundsätzlich betrifft die Beurteilung der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte durch den Bundesminister für Justiz keinen Gegenstand der Vollziehung und unterliegt daher nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Ich habe bereits vor den in der Anfrage erwähnten gerichtlichen Entscheidungen mehrfach öffentlich bekundet, dass ich eine Reform des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes für erforderlich halte, um eine weitere Auseinandersetzung mit Verdachtsgründen nach rechtskräftigen Freisprüchen zu vermeiden und eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Fälle zu erreichen, in denen nach Untersuchungshaft keine Verurteilung des Betroffenen erfolgte.

In diesem Sinn sehe ich gerichtliche Entscheidungen, die von der strikten Entkräftung des Tatverdachts als Voraussetzung für die Zuerkennung einer Haftentschädigung abgehen, als argumentative Unterstützung des Reformvorhabens.